

Maßnahmenblatt

CEF, Maßnahme Nr.: 011_CEF

Bezeichnung der Maßnahme: Ersatzlebensraum Daimler-Benz für die Zauneidechse

Gesamtgröße der Maßnahme in qm: 4.030

Temporäre Maßnahme: nein

Fläche Nr.: 1

Flurstück Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gepl. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in qm
00175/00052-00	045	Kassel	Kassel, documenta-Stadt	Kassel, documenta-Stadt	17	Vorübergehend	Grunderwerb	4.030

Ausgangszustand:

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop (je Bundesland):

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS): Unterlage Nr.:

Zeitpunkt der Durchführung: 1 Jahr/e vor Projekt-Baubeginn

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Zauneidechse, -

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale:

Beschreibung der Tätigkeiten zur

Herstellung und Entwicklung: Bauzeitlich werden durch Baustelleneinrichtungsflächen Lebensräume von Reptilien beeinträchtigt. Um diese Beeinträchtigungen auszugleichen und die ökologische Funktionalität von Lebensräumen zu wahren, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Hierfür ist nördlich der Eingriffsbereiche eine Fläche vorgesehen, die derzeit durch die Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz Hessen (AGAR e.V.) gepflegt wird. Das Gelände mit einer Grundfläche von etwas über 4000 m² befindet sich im Eigentum der Daimler-Benz AG, angrenzend befindet sich auf DB Eigentum ein CEF-Lebensraum für die Erneuerung von Stützmauern, die sich angrenzend an den hier besprochenen Planungsraum befinden.

Auf der CEF-Fläche sind bereits Zauneidechsen festgestellt worden, was die Eignung des neu angelegten Lebensraums belegt. Zur Vermeidung des individuenbezogenen Tötungsverbots sollen Zauneidechsen innerhalb der vorgesehenen Eingriffsbereiche abgefangen und auf der CEF-Fläche freigelassen werden. Der Ausgleich für bauzeitlich nicht nutzbare Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird über den Ersatzlebensraum auf ausreichender Fläche in günstiger Hangexposition gewährleistet.

Im derzeitigen Pflegezustand besteht nach Ergreifung weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen, wie der Entfernung beschattender Gehölze im Süden der Fläche, weiteres Aufwertungspotential. Dies rechtfertigt die Aufnahme umzusiedelnder Zauneidechsen aus dem Baufeld hinsichtlich der Habitatkapazität der Fläche und des intraspezifischen Konkurrenzdrucks durch die bereits auf natürlichem Wege erfolgte Initialbesiedlung.

Hierfür sind während des nach § 39 BNatSchG festgelegten Rodungszeitraums unmittelbar vor Beginn der Umsiedlungsperiode die Gehölze im Süden der Fläche zu roden. Wurzelstöcke sind im Boden zu belassen, da hier möglicherweise

Projekt: 016073720; PFA:

Überwinterungsstandorte vorhanden sind.

Das bei den Vegetationsarbeiten anfallende Totholz kann, auf Längen von 1-2m geschnitten, unter Anleitung der Umweltfachlichen Bauüberwachung bzw. der AGAR e.V. zur Anlage linienförmiger Totholz- und Reisigstrukturen verwendet werden. Hierdurch kann weiterer Strukturreichtum auf der Fläche angeboten werden, den die Eidechsen sowohl als Rückzugsraum, als auch als bevorzugte Sonnenplätze nutzen. Weiterhin sind lokale Erdaufschlüsse (je 1-2m²) durch lokales Abschieben der Vegetation herzustellen. Hierdurch wird das Angebot an Sonnenplätzen und Standorten für die Eiablage zusätzlich erhöht

Die Fläche ist nach Herrichtung bauzeitlich zu pflegen. Hierfür ist zur Vermeidung von Verbuschung eine mindestens zweimalige Mahd der aufwachsenden Vegetation erforderlich. Die Mahd ist alternierend Streifenförmig durchzuführen. Aufgrund von Hangneigung und Flächenausdehnung ist die Mahd so durchzuführen, dass die Mahdkante jeweils SSW- Exponiert ist und somit einen für die Eidechsen ideal exponierten Standort ergibt. Da für jeden der Mahdstreifen zwei Pflegegänge erforderlich sind, ergibt sich ein Gesamtvolumen von 4 Pflegegängen.

Risikomanagement: nein

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes (s. Anhang III-18): 1 Monat/e

Unterhaltung:

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (s. Anhang III-18): nicht erforderlich

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes: Keine Angabe

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Keine Angabe

Maßnahme unter Berücksichtigung Klimawandel nachhaltig: nein

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Naturraum	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßnahme
B4	Baubedingter Konflikt Fauna: Temporärer Teilverlust von Lebensräumen der Zauneidechse.	D46 Westhessisches Berg- und Beckenland	vermeidet Verbot im Sinne von CEF	001_VA, 004_VA, 005_VA, 006_VA, 008_V, 011_CEF

Bestands- und Konfliktplan (LBP, FFH-VS): B4: Unterlage Nr.:

Datum Einreichung Planungsunterlagen: 02.07.2019